

Racial Profiling im Kontext von postkolonialen Herrschaftsverhältnissen

*We dedicate this essay to our friend Lamin B.,
victim of racial profiling and imprisoned in Basel
in «Gefängnis Bässlergut»*

Thema dieses Artikels ist Racial Profiling. Auf Deutsch verwenden wir den Begriff «rassistische Polizeikontrollen», um eine Praxis zu benennen, die Menschen nach ethnischen Gesichtspunkten zu Objekten behördlicher Kontrollen macht. Racial Profiling bezeichnet die polizeiliche Praxis, Personen aufgrund äusserer Merkmale wie Hautfarbe, fremdländischem Aussehen oder religiöser Kleidung zu kontrollieren, ohne konkreten Verdacht auf eine Straftat. Wir sehen rassistische Polizeikontrollen im Kontext der gesellschaftlichen Verhältnisse, sie sind ein Phänomen rassistischer Strukturen, und, wie wir zeigen werden, ökonomischer Macht- und Ungleichheitsverhältnisse.

Eine rassistische Polizeikontrolle

Ein Basler Polizeiauto fährt langsam die Klybeckstrasse entlang in Richtung Claraplatz. Ein Mann, warm angezogen und mit Mütze, ist zu Fuss in die Gegenrichtung unterwegs. Es ist düster und kalt. Der Mann geht, ohne sich umzublicken, anzuhalten oder schneller zu gehen, seinen Weg. Kaum hat das Polizeiauto den Mann passiert, hält es an, die drei Polizeibeamten verlassen das Auto und unterziehen den Passanten einer Personenkontrolle. Im Polizeirapport wird später stehen, dass die Polizeibeamten beim Kasernenareal eine männliche dunkelhäutige Person zwecks Abklärung ihres Aufenthaltsstatus kontrollierten. An dieser selektiven Kontrolle ist vieles typisch: die Person ist dunkelhäutig, unter 40, männlich, allein oder zu zweit, und kaum andere Leute sind unterwegs. Entsprechend geschehen solche Kontrollen häufig unbeobachtet und die kontrollierte Person steht allein mehreren Polizist*innen gegenüber. Die meisten Betroffenen lassen die Kontrolle über sich ergehen, wehren sich nicht und fühlen sich der Situation völlig ausgeliefert. Teilweise finden die Personenkontrollen

auch während der Stosszeiten am Bahnhof statt, wie der weiter unten beschriebene Fall von Mohamed Wa Baile. In der grossen anonymen Menge wendet jede*r Einzelne den Blick ab und macht einen Bogen um die Szene. Die Polizeibeamten agieren ungestört, die kontrollierte Person fühlt sich allein und zusätzlich noch aus- und blossgestellt.

Zur Personenkontrolle beim Kasernenareal in Basel wird später einer der drei Polizeibeamten vom Staatsanwalt einvernommen: «Es war so, wir waren zu dritt unterwegs. Im Bereich Kaserne entschlossen wir uns, eine dunkelhäutige Person zu kontrollieren wegen dem Verdacht des illegalen Aufenthaltes. [...] P. S. sprach den Kontrollierten an, S. G. hat uns abgesichert und ich machte die Rundumsicherung.» Auf die Frage des Staatsanwalts: «Können Sie mir nochmals erläutern, warum genau dieser Mann durch Sie kontrolliert worden war?», antwortete der Befragte: «Wir befanden uns in der Klybeckstrasse bei der Kaserne und sahen einen dunkelhäutigen Schwarzafrikaner (sic!). Wir kontrollierten ihn wegen Verdachts von illegalem Aufenthalt, also um seinen Status überprüfen zu können.» Von der *Basellandschaftlichen Zeitung bz* dazu befragt, äusserte der Sprecher des Justiz- und Polizeidepartements: Es gebe in Basel-Stadt keinerlei Anweisung, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe zu kontrollieren. Ebenfalls reiche die Hautfarbe für einen Verdacht auf illegalen Aufenthalt nicht aus (von Wyl 2018).

Die polizeiliche Praxis widerspricht hier klar den offiziellen polizeilichen Handlungsanweisungen. Diese Praxis steht zudem in einem Widerspruch zum Diskriminierungsverbot, das in den Menschenrechten verankert ist. Die Polizei agiert durch ihre Praxis rechtsetzend und nicht, wie es ihre Aufgabe wäre, rechtvollziehend und ausschliesslich den Auftrag der rechtsetzenden Institutionen ausführend.¹ Nach dem Philosophen Walter Benjamin ist dies die rechtsetzende Kraft der Polizeigewalt: «Das ‹Recht› der Polizei bezeichnet im Grunde den Punkt, an welchem der Staat – sei es aus Ohnmacht, sei es wegen der immanenten Zusammenhänge jeder Rechtsordnung – seine empirischen Zwecke, die er um jeden Preis zu erreichen wünscht, nicht mehr durch die Rechtsordnung garantieren kann.» Daher greift die Polizei «der Sicherheit wegen in zahllosen Fällen ein, wo keine klare Rechtslage vorliegt» (Benjamin 1999). Indem die Polizei ihre Selektion nach ethnischen Kriterien betreibt, setzt sie durch Racial Profiling Recht, wo doch vor dem Recht eigentlich alle gleich wären. Gegen diese Kategorisierung kann sich das Individuum nicht wehren. Hier wird bereits deutlich, dass wir es bei diesen Personenkontrollen mit einem strukturellen Problem zu tun haben, und nicht mit rassistischen Einzeltäter*innen bei der Polizei.

Racial Profiling als Ausdruck rassistischer Strukturen

Rassistische Polizeikontrollen finden innerhalb rassistischer Verhältnisse statt, die sich in strukturellen, materiellen und nichtmateriellen, hierarchischen Dif-

ferenzen zwischen «weissen» und «nichtweissen» Menschen äussern. Konkret heisst dies, dass Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe² besser oder schlechter gestellt sind, dass ihnen Türen offen stehen oder nicht. Dass die Hautfarbe ein wesentliches Kriterium für die Chancen und Möglichkeiten in dieser Gesellschaft ist – und nicht etwa die Augenfarbe –, hängt mit kolonialen Herrschaftsverhältnissen und damit verbundenen internationalen Arbeitsteilungen zusammen, die in 500 Jahren Kolonialgeschichte entstanden sind (Lorey 2012, 175). Wie wir später zeigen, hängt die koloniale Entwicklung eng mit derjenigen der kapitalistischen Ökonomie zusammen.

In Zeiten kolonialer Herrschaft bildeten sich spezifische Denkschemata, in denen Schwarze als eine andere Klasse Mensch, als Untermenschen begriffen wurden. Diese Klassifizierung legitimierte koloniale Gewalt und Ungleichbehandlung auch dann noch, als in der Erklärung der Menschenrechte die Gleichheit aller Menschen bereits verkündet worden war. Gleichzeitig wurden bestimmte Menschen als «anders» bezeichnet und von den Menschenrechten «als nicht so richtige Menschen» ausgeschlossen, zum Beispiel «Frauen» und «Schwarze» (Maihofer 2006, 41, 47). Mit diesem Ausschluss gingen stereotype Bilder und Vorstellungen einher, häufig in Form binärer Gegensätze wie beispielsweise zwischen Natur und Kultur bzw. Wildheit und Zivilisation – «Schwarze» verkörpern jeweils Ersteres (Fanon 1985 [1952], 27; Hall 2004, 127). Es entsteht ein Gegensatz zwischen den «Einen» und den «Anderen», der als unumstösslich, weil naturgegeben, behauptet wird. Gegenwärtige rassistische Argumentationen greifen häufig nicht mehr auf den – seit dem Nationalsozialismus diskreditierten – Rassedanken zurück, sondern auf kulturelle Differenzen, gehen aber ebenso von einer «Unvereinbarkeit der <Eigenen> mit den <Anderen>» aus (Bojadžijev 2008, 23).

Rassistische Denkmuster prägen etwa Debatten um Gewalt gegen Frauen wie kürzlich anlässlich der Übergriffe in Genf und Zürich. Die Täter «mit Migrationshintergrund» erscheinen als unzivilisiert und triebgesteuert, die patriarchale Tradition der Schweiz verschwindet hinter dem Schlagwort «Ausländerkriminalität» (Landolt 2018, 2). Gewalt gegen Frauen wird so zu einem Problem der «Anderen», welche die Sicherheit «einheimischer» Frauen vermeintlich bedrohen. Eine solche Argumentation schreibt bestimmten «Rassen» oder «Kulturen» Verhaltensweisen essenziellistisch zu: Wer etwa aus einem nordafrikanischen Land stammt, betrachte qua «Natur» oder eben «Kultur» Frauen als minderwertig. Somit «[verstärken] sich in Sicherheitsdiskursen rassistische und sexistische Bilder wechselseitig» (Meyer/Purtschert 2008, 165).

Die pauschale Zuschreibung bestimmter Eigenschaften an Menschengruppen fördert fremdenfeindliche Denkweisen und Diskriminierung. «Kriminelle Ausländer» sind ein beliebtes rechtspopulistisches Feindbild, mit dem Stimmung gegen «fremd» aussehende Personen gemacht wird. Dieses Feindbild wird durch Racial Profiling mitkonstruiert. In den Polizeikontrollen drücken sich ras-

sistische Verhältnisse und Stereotype also praktisch aus, sie werden aber auch zementiert. Der gesellschaftliche Rassismus verbindet sich mit einer konkreten, mit Machtbefugnissen ausgestatteten Institution.

Intervenieren bei Racial Profiling

Sich in eine Personenkontrolle einzumischen, ist aus mehreren Gründen eine heikle Angelegenheit. Zuerst ist unsicher, ob die Intervention nicht zu einem für die kontrollierte Person ungünstigen Verlauf führen kann. Auch ist unklar, ob die betroffene Person eine solche Intervention befürwortet und als unterstützend erlebt oder ob eine solche «Öffentlichkeit» die Person beschämt. Es ist nicht möglich, die betroffene Person anzusprechen und ihr Einverständnis einzuholen, denn dies wird von den Beamt*innen unter dem Vorwand des Persönlichkeitsschutzes der kontrollierten Person verhindert. Und doch befürworten viele Betroffene, dass Passant*innen nicht einfach wegschauen und weitergehen, sondern beobachten, fotografieren, die Polizist*innen ansprechen und die Unrechtmässigkeit einer Kategorisierung aufgrund des äusseren Erscheinens, insbesondere der Hautfarbe, benennen. Im eingangs erwähnten Fall intervenierten zwei Passant*innen: Sie fragten die Polizeibeamten, weshalb diese Person kontrolliert würde. Der Aufforderung, die Polizeiarbeit nicht zu stören und weiterzugehen, folgten sie nicht und insistierten, dass dies eine unrechtmässige Kontrolle sei und es sich um eine rassistische Praxis handle. Die beiden wurden deshalb wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anweisungen und Behinderung einer Amtshandlung verzeigt und zu einer Busse verurteilt. Aufgrund ihrer Einsprache kam es in der Folge zu einer Gerichtsverhandlung (Oppliger 2018). In einer Broschüre von Stop Racial Profiling Basel³ wird empfohlen, die Kontrolle zu beobachten, andere Passant*innen mit einzubeziehen und diskret zu fotografieren oder zu filmen. Weiter kann bei der Polizei nach Gründen für die Kontrolle gefragt werden sowie nach den Gründen für die eigene Wegweisung, falls eine solche stattfindet. Nach der Kontrolle empfiehlt es sich, die Kontaktdaten mit der kontrollierten Person auszutauschen und ein detailliertes Gedächtnisprotokoll zu verfassen.

In der Schweiz wird Racial Profiling und institutionalisierter Rassismus unterdessen öffentlich verhandelt. Häufig sind jedoch solche Veranstaltungen und die Berichterstattung in den Medien problematisch, etwa indem sie Teilnehmenden eines Podiums die Möglichkeit bieten, rassistische Stereotype zu äussern oder durch ihre alleinige Ausrichtung an der Perspektive der Polizei. Letztere verharmlost Rassismus und diffamiert Kritiken an polizeilicher Diskriminierung und am institutionellen Rassismus als Angriff auf die Polizeiarbeit. Podien zu Racial Profiling dienen dann dazu, Kritik zu entschärfen und das ungestörte Funktionieren der Polizei zu garantieren. Ein Podium, welches Stim-

men für und gegen selektive Kontrollen präsentiert, gibt einer Pauschalverdächtigung nach Hautfarbe Legitimität, statt diese zu verurteilen. Unseres Erachtens wäre eine Auseinandersetzung gefragt, die auf der Basis einer Null-Toleranz rassistischer Kriterien (selbst-)kritisch polizeiliche und gesellschaftliche Strukturen analysiert und konkrete Veränderungen anregt. Weiter kommen an Veranstaltungen und in den Medien häufig nicht betroffene Menschen, sondern privilegierte Männer und Frauen zu Wort. Die Stimmen der am heftigsten von Kontrollen betroffenen – nämlich Menschen ohne Papiere, ohne Teilhabe und ohne Rechte – bleiben stumm (Spivak 2008, 42f.). Auch von linker Seite wird zudem kaum beachtet, dass Racial Profiling nicht nur mit institutionellem Rassismus zusammenhängt, sondern auch mit den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen. Wir kommen darauf zurück.

Allianz gegen Racial Profiling

Ein schweizerisches Beispiel für eine Gruppe, die sich gegen Racial Profiling zur Wehr setzt, ist die rund um die «Fälle Wilson A. und Mohamed Wa Baile» entstandene Allianz gegen Racial Profiling. Mohamed Wa Baile wurde mitten im Pendlerstrom am Bahnhof Zürich von der Polizei kontrolliert, weigerte sich, seine Papiere vorzuweisen und wurde deshalb verzeigt und gebüsst.⁴ Die Kampagne, die sich daraus entwickelte, war nicht zuletzt von der Darstellung der Person Mohamed Wa Baile geprägt, etwa durch Fredi Lerch im Journal B. «Mohamed Wa Baile ist Pendler: Als Dokumentalist ist er täglich zwischen Bern und der ETH in Zürich unterwegs. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet und hat zwei Kinder. Er engagiert sich für die Stadt Bern in der Fachkommission für Integration. Er ist einer jener idealistisch gesinnten Schweizer, um die man froh ist.» (Lerch 2015) Der problematische Aspekt dieser Argumentation liegt in der Grenze, die zwischen «guten» und «schlechten» Betroffenen gezogen wird, wobei erstere sich legal in der Schweiz aufhalten, integriert sind und einen guten Job haben – und deswegen zu Unrecht kontrolliert würden. Dies kann implizit so verstanden werden, dass Kontrollen gerechtfertigt seien, wenn es sich um Papierlose, Asylbewerber*innen oder Sozialhilfeempfänger*innen handelt. Letztlich führt es bloss dazu, dass es auch ein paar Schweizer*innen of Color auf die Seite bürgerlicher Privilegien schaffen. Betroffene machen ihre subjektive Wahrnehmung zum alleinigen Massstab für Diskriminierung, anstatt sich auf die Suche zu machen nach den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft (Wimalasena 2018).

Betroffene ohne Pass und Rechtsvertretung äussern sich ganz anders zu Racial Profiling. So trägt ein Mann aus Haiti an einem Treffen der Gruppe Stop Racial Profiling Basel seine Situation und seine Sichtweise emotional und kämpferisch vor und zieht den Schluss: «Der Staat, die Polizist*innen, die Gesellschaft führen einen Krieg gegen Schwarze, terrorisieren sie, peinigten sie und kränken sie sys-

tematisch – hier in der Schweiz, in Europa, in den USA!» Der in der Schweiz lebende Rasul O. drückt sich in einem Interview ebenso deutlich aus: «Die Polizei zu rufen wäre das allerletzte, was ich je täte, wenn ich ein Problem hätte. Die Polizei ist da, um die Reichen vor den Armen zu beschützen. Und je schwärzer desto ärmer – das ist ein globales Phänomen. Das Problem geht tiefer als Racial Profiling.» (Strupler/Michel 2016) Diese Aussagen zeigen, dass Migration auch ein Kampf um Teilhabe an gesellschaftlichem Reichtum ist, und dass von privilegierter Seite her die eigene Position mit allen Mitteln verteidigt wird. Diese Verteidigung verdichtet sich in einem Wirtschafts- und Migrationsregime, dessen Brutalität sich in Produktionsstätten und tödlichen Lebensbedingungen in den Ländern des Südens und an den Aussengrenzen Europas täglich zeigt.

Unseres Erachtens ist es daher ein wichtiger Bestandteil linker Politik, sich mit den sozialen Kämpfen für Gerechtigkeit zu solidarisieren und insbesondere offene Grenzen und ein bedingungsloses Reise- und Bleiberecht für alle zu fordern. Wenn aktuell die durch Grenzen abgesicherte globale Ungerechtigkeit der Lebensbedingungen und Lebenschancen brüchig wird, ist es entscheidend, wie sich linke Politik zu den Prozessen, die dadurch in Gang gesetzt werden, verhält. Ob sie sich auf den Erhalt der privilegierten Ordnung oder auf die Seite der migrantischen Kämpfe schlägt (Neumann 2018).

Kapitalistische Strukturen und Migrationsregime

Zwischen Rassismus und der globalen ökonomischen Ordnung besteht ein innerer Zusammenhang. Für die Soziologin Manuela Bojadžijev ist «Rassismus immer schon eine projektive Konzeption, die soziale Differenzen, soziale Hierarchien und Herrschaftsverhältnisse affirmativ zu erklären versucht» (Bojadžijev 2008, 25). Menschen aus den Ländern des Globalen Südens waren und sind Überzählige in der Entwicklung des Kapitalismus. Schon die Kolonisierung dieser Länder wurde wesentlich durch die dem Kapitalismus immanente Notwendigkeit zur stets erneuten Akkumulation von Kapital angetrieben. Diese wurde durch die räumliche Ausdehnung kapitalistischer Verhältnisse im weltweiten Massstab ermöglicht (Marx/Engels 1975 [1848]; Lenin 1970 [1916]). Der untergeordnete Status verschiedener Regionen und Länder in einem globalen Zusammenhang entwickelte sich in Prozessen kolonialer Unterdrückung und Ausbeutung. Diese globale Ordnung und die damit bis heute einhergehenden europäischen Privilegien wären nicht denkbar ohne Kolonialismus (Lorey 2012, 177). Frantz Fanon, der als Psychiater im kolonisierten Algerien arbeitete und aufseiten der Nationalen Befreiungsfront (FLN) für die Unabhängigkeit des Landes kämpfte, findet dafür deutliche Worte: «Der Wohlstand und der Fortschritt Europas sind mit dem Schweiss und den Leichen der Neger, der Araber, der Inder und der Gelben errichtet worden» (Fanon 2008 [1961], 75). Aktuell «reisen» Waren aus

sogenannten Entwicklungsländern ungehindert auf die europäischen Absatzmärkte, was im Globalen Süden immanente Zerstörungen bei Umwelt und Menschen hinterlässt. Menschen leiden an strukturellem Hunger (Ziegler 2012, 31) in ihren Heimatländern, werden bei einer den Waren vergleichbaren Reise aber gewaltsam behindert. Historisch gewachsene, global ungerechte kapitalistische Verhältnisse waren und sind eine wesentliche Ursache für Migration.

Der Versuch, Migration zu regulieren, folgt zudem ebenfalls einer ökonomischen Logik. Nicht mehr ein «traditioneller Flüchtlingsbegriff und die ihn fundierende politische Gedankenwelt» gilt als zentrales Kriterium, ob der Aufenthalt einer Person erwünscht ist oder nicht, sondern die «Wettbewerbsfähigkeit» von Migrant*innen, also ihre Verwertbarkeit innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft (Meyer/Purtschert 2008, 154f.). Racial Profiling ist Teil eines «Migrationsmanagements», das zwischen regulären und irregulären Migrant*innen unterscheidet und dabei erstere eingliedert und letztere ausschliesst (ebd.). Racial Profiling dient unter anderem dazu, den Aufenthaltsstatus einer Person zu überprüfen und ist somit eines der Instrumente, die gesetzlich festgeschriebene Unterscheidung zwischen Migrant*innengruppen praktisch durchzusetzen. Rassistische Polizeikontrollen sind eine Technik des europäischen Kontroll- und Sicherheitsregimes. Für Menschen, deren Migrationsgeschichte mit der schweizerischen Legalität vereinbar ist, ist Racial Profiling in erster Linie einschränkend, ärgerlich und kränkend. Wer hingegen keinen Zugang zu einem legalen Aufenthaltsstatus hat – und zudem durch äussere Merkmale klar nicht als gebürtige*r Schweizer*in zu erkennen ist –, wird als illegale*r Migrant*in kontrolliert, anschliessend inhaftiert und potenziell ausgeschafft (Meyer/Purtschert 2008, 160). Die Illegalisierung von Menschen, die eine Migration auf sich genommen haben, ist in geltenden Gesetzen der wohlhabenden Länder verankert. Sie sind ein Ausdruck globaler Machtverhältnisse und sollen die einheimische Bevölkerung schützen. Die «Wohlstandsinsel Schweiz» schottet sich gegen Menschen ab, die am oft aus zweifelhaften Quellen stammenden, sicher im «Steuerparadies» deponierten Reichtum teilhaben wollen (Ziegler 2012, 277). Öffnen wir den Blick auf globale Verhältnisse, zeigt sich nationales Recht als protektionistisch und ungerecht.

Anmerkungen

- 1 Siehe die Fimanalyse zum Film *BlacKkKlansman* von Spike Lee: www.youtube.com/watch?v=zle8RSAtbdM&feature=youtu.be (Abfrage 16.9.18).
- 2 Es gibt auch andere rassistische Differenzkriterien; etwa werden Menschen mit bestimmten Namen oder Kopftuchträgerinnen bei Bewerbungen benachteiligt.
- 3 Siehe www.facebook.com/StopRacialProfilinginBaselCH/.
- 4 Siehe www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/strafen/polizei/rassistisches-profiling-gerichtsverhandlung-praezedenzcharakter (Abfrage 17.9.2018).

Literatur

- Benjamin, Walter, 1999 [1920–1921]: Zur Kritik der Gewalt. In: Gesammelte Schriften, Bd. II.1, Frankfurt am Main, 179–204
- Bojadžijev, Manuela, 2008: Die windige Internationale. Rassismus und Kämpfe der Migration. Münster
- Fanon, Frantz, 2008 [1961]: Die Verdammten dieser Erde. Frankfurt am Main
- Fanon, Frantz, 1985 [1952]: Schwarze Haut, weisse Masken. Frankfurt am Main
- Hall, Stuart, 2004: Ideologie, Identität, Repräsentation. Hamburg
- Landolt, Noëmi, 2018: Die Tabus der «Tabu!»-Schreier. In: WOZ, 23.8.
- Lenin, Wladimir, Iljitsch, 1970 [1916]: Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus. Leipzig
- Lerch, Fredi, 2015: Schwarze Schweizer sind nicht vorgesehen. In: Journal B, 20.3.
- Lorey, Isabell, 2012: Postkoloniale politische Theorie. In: Kreisky, Eva / Löffler, Marion / Spitaler, Georg (Hg.): Theoriearbeit in der Politikwissenschaft. Wien, 175–187
- Maihofer, Andrea, 2006: Dialektik der religiösen Toleranz. Nathan der Weise und die Folgen. In: Pfeleiderer, Georg / Stegemann, Ekkehard W. (Hg.): Religion und Respekt. Beiträge zu einem spannungsreichen Verhältnis. Zürich, 39–51
- Marx, Karl / Engels, Friedrich, 1975 [1848]: Manifest der kommunistischen Partei. Berlin
- Meyer, Katrin / Purtschert, Patricia, 2008: Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung. In: Patricia Purtschert / Katrin Meyer / Yves Winter (Hg.): Gouvernementalität und Sicherheit. Bielefeld, 149–172
- Neumann, Mario, 2018: Ordnung statt Gerechtigkeit. In: taz, 9. 5.
- Oppliger, Matthias, 2018: Ein Bürger kritisiert Racial Profiling – und die Polizei braucht Richterschutz? In: Tageswoche, 8.3.
- Spivak, Gayatri Chakravorty, 2008: Can the Subaltern Speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation. Wien
- Strupler, Merièm / Michel, Meret, 2016: Einfach die falsche Hautfarbe. In: WOZ, 10.11.
- Wimalasena, Jörg, 2018: Jammern auf hohem Niveau. In: taz, 9. 8.
- von Wyl, Benjamin, 2018: Schwarzer wird wegen Hautfarbe kontrolliert. 56-jähriger Basler schreitet ein und landet vor Gericht. In: bz Basel, 28.2.
- Ziegler, Jean, 2012: Wir lassen sie verhungern. Die Massenvernichtung in der Dritten Welt. München